

5.4 Satzung über die Benutzung der Spielplätze der Stadt Viersen vom 19.01.1982

Der Rat der Stadt Viersen beschließt in der Sitzung vom 15.12.1981 aufgrund des § 4 GO für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) diese Satzung:

§ 1 Zweck

Die Stadt Viersen stellt ihre Spielplätze der Allgemeinheit für Spiel und Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch der als Spielplätze, insbesondere der als Bolz-, Abenteuer-, Wasser- oder Bauspielplätze der Stadt Viersen gekennzeichneten Einrichtungen.

§ 3 Benutzung

1. Die Spielplätze dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden.
2. § 11 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Viersen findet seine Anwendung.

§ 4 Allgemeines Verhalten, Haftung

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden.
2. Die Stadt haftet im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht für Unfälle, die durch den Zustand der Spielgeräte, die Absicherung der Anlage nach außen oder die Beschaffenheit des Bodens entstehen.
3. Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte dürfen nicht verändert werden. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
4. Wer Einrichtungen oder Geräte verändert oder beschädigt, hat den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

§ 5 Verhalten Dritter

1. Einzelpersonen oder Gruppen dürfen das bestimmungsgemäße ständige Nutzungsrecht der Kinder und Jugendlichen auf Spielplätzen nicht beeinträchtigen oder verhindern.
2. Veranstaltungen durch Einzelne oder durch Gruppen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Jugendamt. Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung und Veranstaltungen von politischen Parteien - einschließlich deren Unter- und Jugendorganisationen - sind auf Spielplätzen nicht zulässig.
3. Veranstaltungen durch das Jugendamt der Stadt haben sich nach § 5 JWG zu richten.
4. Richtet sich die Gruppenveranstaltung auf die Betreuung von Kindern, sind die Betreuungsdauer und der Umfang der Haftungsverpflichtung des Betreuungspersonals öffentlich bekanntzumachen.

§ 6 Zuständigkeit, Weisungen

1. Die Durchführung dieser Satzung obliegt dem Stadtdirektor.
2. Alle Genehmigungen und Vereinbarungen werden für die Stadt durch das Jugendamt vorgenommen und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- DM geahndet.

§ 8 Ortsrecht

Geltendes Ortsrecht bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Viersen, den 19.01.1982

gez. G e r k e
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 4 vom 28.01.1982.